**Vereinbarung**

**über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt**

abgeschlossen zwischen

dem **Gemeindeverband Sanitätssprengel X**

Adresse: X, XXXX Ort

in Folge kurz Auftraggeber genannt,

und dem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt für Allgemeinmedizin

**Herr/Frau X**

wohnhaft in X, XXXX Ort

Berufssitz/Dienstort: X, XXXX Ort

in Folge kurz Auftragnehmer genannt,

folgenden Inhaltes:

**PRÄAMBEL**

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt

* in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 39/ 2011, die Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Sprengelarzt nicht mehr zulässig ist, stattdessen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung zu schließen ist, und
* unter Berücksichtigung der im § 5 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes grundgelegten Inhalte.

**I) Gebiet des Sanitätssprengels**

Der Sanitätssprengel X umfasst derzeit nach der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 49/1991 i.d.g.F., das Gebiet der Gemeinde X.

**II) Aufgaben des Vertragssprengelarztes**

Herr/Frau **X** erklärt sich bereit, im Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs als Vertragssprengelarzt nach § 5 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

1. Totenbeschau (§ 28 Gemeindesanitätsdienstgesetz);
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinische Sachverständige.

Der Auftragnehmer unterliegt als Arzt für Allgemeinmedizin keiner Fachbegrenzung. Es bleibt der Auftragnehmerin aber vorbehalten, gegebenenfalls auf die Erforderlichkeit ergänzender fachärztlicher gutachterlicher Stellungnahmen zu verweisen.

Sollte der Auftragnehmer durch den Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs um die Erfüllung weiterer Aufgaben ersucht werden, bedarf es hierzu einer vorab zu treffenden ergänzenden Vereinbarung zu Leistungsgegenstand und Entgelt.

**III) Wirkung**

Aufgrund der Heranziehung als Vertragssprengelärztin steht Herr/Frau **X** im öffentlichen Sanitätsdienst.

Aufgrund dieser Stellung können sich aus bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungspflichten für andere Rechtsträger, welche durch diese Rechtsträger zu honorieren sind, ergeben wie etwa:

* Unterbringungsgesetz

Unterbringungsuntersuchung und Bescheinigung gem. § 8 UBG

* Straßenverkehrsordnung 1960

Alkohol- und Drogenuntersuchungen von Fahrzeuglenkern

* Sicherheitspolizeigesetz

Begutachtung über Auftrag der Sicherheitsbehörde im Rahmen von Wegweisung / Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen gem. § 38a SPG.

**IV) Honorar**

Das vom Gemeindeverband Sanitätssprengel X dem Vertragssprengelarzt zu entrichtende Honorar setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Bereitschaftszulage beträgt pro Tag € 150,00 inkl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
2. Das Honorar für eine Totenbeschau beträgt € 200,00 inkl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
3. Das Honorar für Beratungen im Gesundheitswesen beträgt € 100,00 inkl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer pro Arbeitsstunde.
4. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für jeden Kalendermonat eine gesonderte Rechnung unter datumsmäßiger Aufstellung der im entsprechenden Kalendermonat erbrachten Leistungen übermitteln. Dies entspricht der auf Kalendermonate bezogenen Wertsicherungsvereinbarung.
5. Die Bereitschaftszulage ist seitens des Vertragssprengelarztes mit dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs abzurechnen.
6. Die Abrechnung hinsichtlich der Einsätze, gemäß Punkt IV Honorar, ist seitens der Vertragssprengelärztin dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs zu stellen.

Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

**V) Vertragsdauer**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit XX.XX.20XX und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
3. Der Gemeindeverband Sanitätssprengel X ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Auftragnehmer bei der Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten Gesetze oder Bestimmungen dieser Vereinbarung grob verletzt.
4. Im Falle einer gesetzlichen Änderung kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

**VI) Verschwiegenheitspflicht**

Der Vertragssprengelarzt ist gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**VII) Einsatz und Vertretung**

Der von dem Vertragssprengelarzt zu verrichtende Dienst ist im Turnussystem lt. gültiger monatlicher Dienstliste unter den Vertragssprengelärzten zu leisten. Die Aufteilung der Dienste erfolgt durch die Vertragssprengelärzte selbst und wird dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs monatlich bekannt gegeben.

Der Vertragssprengelarzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters, welchen er selbst bestellt, bedienen. Dieser Vertreter ist dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs bekannt zu geben.

Der Vertreter hat sich vor der Aufnahme der Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens kundig zu machen.

Die Abrechnung der durch diesen Vertreter erbrachten Leistungen erfolgt durch die Vertragssprengelärztin, als dessen Erfüllungsgehilfe dieser Vertreter tätig wird.

**VIII) Verhinderung**

1. Ist der Vertragssprengelarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Krankheit etc.), so hat er den Verhinderungsfall dem Gemeindeverband Sanitätssprengel Telfs anzuzeigen, und zwar
   1. den Urlaubsantritt bzw. andere längerfristig planbare Verhinderungsfälle eine Woche vorher,
   2. alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.
2. Der Vertragssprengelarzt erklärt sich bereit, sich zunächst angemessen zu bemühen, selbst einen Vertreter (gem. Pkt. VII.) zu bestellen. Der Vertragssprengelarzt ist in keinem Fall verpflichtet, einen Vertreter zu höheren Honorar-Bedingungen als jenen dieses Sprengelarztvertrages (gem. Pkt. IV.) zu bestellen.

Dieser Vertreter ist dem Gemeindeverband Sanitätssprengel X bekannt zu geben.  
  
Ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Erfolg der Bemühung der Vertragssprengelärztin weder zugesagt werden kann noch zugesagt wird, da es letztlich nicht in der Sphäre des Vertragssprengelarztes liegt, ob sich ein (geeigneter) Vertreter bei ihm bewirbt. Bei Erkrankung/Unfall ist gegebenenfalls auch keine Bemühung um Bestellung eines Vertreters zumutbar bzw. möglich.

1. Ist es dem Vertragssprengelarzt aufgrund seiner Bemühung nicht möglich, einen geeigneten Vertreter zu bestellen, obliegt es dem Auftraggeber selbständig für den Verhinderungszeitraum oder unbefristet einen geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin zu bestellen, wie sich dies der Auftraggeber gem. Pkt. XI) des Vertrages vorbehält.

Der Vertragssprengelarzt **X** steht mit dem vom Auftraggeber direkt bestellten Arzt in keinerlei Rechtsbeziehung und haftet in keiner Weise für dessen Tätigwerden.

**IX) Ausbildung und Fortbildung**

Der Vertragssprengelarzt hat eine Ausbildung über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens zu absolvieren und sich entsprechend fortzubilden.

**X.) Haftung**

Der Auftragnehmer wird bei Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen als im öffentlichen Sanitätsdienst stehend im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Auftraggebers tätig. Hat der Auftraggeber als Rechtsträger einem dritten Geschädigten den Schaden ersetzt, so gelten für ein allfälliges Regressbegehren gegenüber dem Auftragnehmer die Haftungsbeschränkungen des Amtshaftungsgesetzes.

**XI ) Verträge mit weiteren Vertragssprengelärzten**

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages den Gemeindeverband Sanitätssprengel X nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung sprengelärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge sind die Vertragssprengelärzte umgehend zu informieren.

Wenn in einer diesem Vertrag zeitlich nachfolgenden Vertragssprengelarzt-Vereinbarung des Auftraggebers zu einem einzigen oder allen Leistungspunkten höhere Honorare (gem. Pkt. IV.) als in diesem Vertrag vereinbart werden, so gelten diese höheren Honorare ab dem folgenden Monatsersten auch für die Abrechnung des gegenständlichen Vertrages als vereinbart.

**XII ) Allgemeine Bestimmungen**

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechts-wirksamkeit der Schriftform.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen österreichisches Recht zur Anwendung.

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Telfs berufen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eines erhält.

……………....., am...................... Telfs, am XX.XX.20XX

Vertragssprengelarzt: Für den Gemeindeverband  
 Sanitätssprengel X:

X Bgm. X